

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der elektrischen Strassenbahn Bremgarten-Dietikon stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, folgende Hypotheken zu errichten:

I. Behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 260,000**, das zur Rückzahlung der von der Gesuchstellerin in den Jahren 1902 und 1904 aufgenommenen Anleihen von Fr. 200,000 und Fr. 60,000, sowie zur Ausführung von Erweiterungsbauten dienen soll.

Eine Hypothek **I. Ranges** auf die zirka 10,9 km lange Bahnlinie von Bremgarten (Obertor) nach Dietikon samt elektrischer Ausrüstung mit Einschluss der Kraftanlage in der Bruggmühle mit Akkulatoreng Gebäude und Kraftzuleitung, nebst Zugehören und einem gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen zu bestimmenden Teil des Rollmaterials.

II. Behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 700,000**, das zur Deckung der Kosten für die Ausführung des Baues der Verbindungslinie Bremgarten Obertor-Bremgarten Station der S. B. B., sowie zum Umbau der Linie Wohlen-Bremgarten für den elektrischen Normal- und Schmalspurbetrieb und für die Beschaffung des erforderlichen neuen Rollmaterials dienen soll:

- a. eine Hypothek **I. Ranges** auf die 922 m lange Verbindungslinie Bremgarten Obertor-Bremgarten Station der S. B. B. samt elektrischer Ausrüstung, Zugehören und einem gemäss Art. 25 des oben zitierten Gesetzes zu bestimmenden Teil des Rollmaterials;

b. eine Hypothek **II. Ranges** auf die Stammlinie Bremgarten (Obertor)-Dietikon (siehe Ziffer I hiervor).

III. Behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 30,000**, das zur Deckung der Mehrkosten für die Reussbrücke in Bremgarten gegenüber dem Kostenvoranschlag dienen soll:

a. eine Hypothek **II. Ranges** auf die Verbindungslinie Bremgarten Obertor-Bremgarten Station der S. B. B. (siehe Ziffer II, lit. a, hiervor);

b. eine Hypothek **III. Ranges** auf die Stammlinie Bremgarten (Obertor)-Dietikon (siehe Ziffer I und Ziffer II, lit. b, hiervor).

Der neue Güterschuppen, sowie sein Zufahrtsgeleise, welche die Gesuchstellerin in Bremgarten zu erstellen beabsichtigt, werden in den Pfandobjekten nicht inbegriffen sein.

Soweit die Linien auf öffentlichen Strassen angelegt sind, ergreifen die Pfandrechte nur den Oberbau, nicht aber auch den Strassengrund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **18. Oktober 1911** ablaufender Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrat einzureichen sind.

Bern, den 2. Oktober 1911.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Pflanzenverkehr durch die Post.

In der Aushändigung von mit der Post eingehenden Pflanzensendungen aus den der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 beigetretenen Staaten entstehen Verzögerungen dadurch, dass die nach Art. 3 der Konvention den Sendungen beizugebenden Bescheinigungen während des Transportes verloren gehen.

Um solche Verzögerungen zu vermeiden, werden die Interessenten eingeladen, bei Bestellung von Pflanzen die Absender darauf aufmerksam zu machen, Doppel der genannten Bescheini-

ungen in den Postpaketen selbst zu verwahren und einen Hinweis auf dieses Doppel auf der Begleitadresse, wie auch auf dem Paket selbst anzubringen.

In diesem Falle haben, laut getroffener Verfügung, bei Verlust der der Postpaketadresse beigefügten Bescheinigungen die Postanstalten lediglich auf das Vorhandensein jenes Hinweises zu achten, während es den Grenzzollämtern zufällt, nach Öffnung des Paketes das Vorhandensein der vorschriftsmässigen Bescheinigung festzustellen.

Eine entsprechende Verfügung, mit Gültigkeit ab 1. November 1911, ist für die in das Deutsche Reich mit Postpaket eingehenden Pflanzensendungen vom Reichsamt des Innern am 24. Juli abhin erlassen worden.

Bern, den 8. September 1911.

(3...)

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Nachweiser zum Bundesblatt.

Die Fortsetzung des **Nachweisers zum Bundesblatt**, d. h. das Register sämtlicher der Bundesversammlung erstatteten und im Bundesblatte abgedruckten Botschaften und Berichte, nebst Angaben über die Erledigungsweise der betreffenden Geschäfte, sowie der bundesrätlichen Entscheide und Kreisschreiben, umfassend die Jahre 1901 bis und mit 1910, ist soeben erschienen und kann zum Preise von **Fr. 3** beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** bezogen werden.

Von frühern Nachweisern können noch abgegeben werden:

1888—1897 zum Preise von Fr. 2

1898—1900 " " " " 1

Bern, den 30. September 1911.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Verschollen-Erklärung.

Brandenberg, Josef, geb. den 2. Januar 1849, illegitimer Sohn der Anna Maria geb. Bütler, Bürger von Zug, welcher anno 1881 nach Amerika auswanderte, und von dessen Leben schon seit mehr als 30 Jahren keine Kunde mehr eingegangen ist, und allfällig hierorts unbekannte Descendenten desselben werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis und mit **30. Juni 1912** beim titl. **Bürgerrate von Zug** anzumelden, ansonst nach Ablauf dieser Frist zur Todeserklärung geschritten und alsdann über dessen allfällige Verlassenschaft zugunsten der hierorts bekannten Erben würde verfügt werden.

Zug, den 15. September 1911.

(3..)

Auftrags des Kantonsgerichts:
Carl Stadler, Gerichtsschreiber.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1911
Date	
Data	
Seite	279-282
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 354

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.